

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 26

21. Dezember 2016

Nummer 36

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal	
Öffentliche Bekanntmachung der 6. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Bismark (WVB) und der Genehmigung vom 01.12.2016	213
2. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte	
Öffentliche Bekanntmachung über die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte im Freiwilligen Landtausch „Waldtausch II BIImA- LSA“ der Hansestadt Stendal und der Stadt Tangerhütte.....	214
3. Hansestadt Stendal	
Anliegerinformationsveranstaltung zur Erneuerung der Fahrbahnoberfläche in der Weberstraße am 11.01.2017	214
Aufforderung zur Sicherung von Grabmalen auf dem kommunalen Friedhof in Stendal	214
3. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Stendal zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Uchte“, „Tanger“, „Milde Biese“ und „Untere Ohe“ (Gewässerunterhaltungsbeitragsatzung – GUBS)	215
3. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in den Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen der Hansestadt Stendal- Kostenbeitragsatzung- Kindertageseinrichtungen –	215
Satzung über das besondere Vorkaufsrecht der Hansestadt Stendal im Bereich Haferbreite – Nord	215
4. Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte	
Bekanntmachung der Haushaltssatzung	216
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016	216
Bekanntmachung der Stadt Tangerhütte über die Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Ortschaft Tangerhütte hier: Inkrafttreten	217
Bekanntmachung der Stadt Tangerhütte Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Waldstraße, OT Tangerhütte“ hier: Inkrafttreten	217
5. Änderung der Artikelsatzung der Friedhofssatzung der ehemaligen Gemeinden der VGem „Tangerhütte-Land“ und der jetzigen Ortschaften der EG Stadt Tangerhütte	218
5. Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land	
Öffentlichen Bekanntmachung und Stellenausschreibung zur Bürgermeisterwahl der Gemeinde Schollene am 26.02.2017 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr	218
Öffentliche Bekanntmachung Bürgermeisterwahl 2017	218
Bekanntgabe des Wahlleiters und seines Stellvertreters	218
Satzung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Trübbengraben“ Havelberg und „Stremme/ Fiener Bruch“ Genthin	219
6. Kreiskirchenamt Stendal	
Friedhofsatzung 2004	220
Friedhofsgebührensatzung 2004	225
Änderung der Friedhofssatzung 2016	226
Gebührentarif 2016	228

Landkreis Stendal

Öffentliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) erfolgt die Öffentliche Bekanntmachung der 6. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Bismark (WVB) und der Genehmigung vom 01.12.2016.

GENEHMIGUNG

der 6. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Bismark (WVB)

Gemäß § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) genehmige ich die am 23.11.2016 von der Verbandsversammlung beschlossene 6. Änderungssatzung der Verbandsatzung des Wasserverbandes Bismark (WVB).

Begründung:

Mit Schreiben vom 24.11.2016 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde der Antrag zur Genehmigung der am 23.11.2016 beschlossenen 6. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Bismark (WVB) vorgelegt.

Die 6. Änderungssatzung der Verbandssatzung wurde geprüft und entspricht den gesetzlichen Grundlagen.

Hinweise:

In der Präambel sind die zutreffenden Paragraphen des GKG-LSA sowie die entsprechende Seite im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt für das Kommunalrechtsreformgesetz vom 17. Juni 2014 zu ergänzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2, 39576 Hanse-

stadt Stendal, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Das Dokument ist entweder an die E-Mail-Adresse kreisverwaltung@landkreis-stendal.de oder das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach „Landkreis Stendal“ zu senden.

Weiterhin kann das Dokument per DE-Mail an die Adresse poststelle@lksdl.de-mail.de gesendet werden. Bei der Verwendung der jeweiligen elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu erfüllen, die im Internet unter <http://www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html> aufgeführt sind.

Carsten Wulfanger



Wasserverband Bismark (WVB)

6. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Bismark (WVB)

Präambel

Aufgrund der §§ 6, 8 und 16 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 23.11.2016 nachfolgende 6. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Bismark (WVB) beschlossen:

Artikel 1

1. § 27 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 21. Dezember 2016, Nr. 36

Sonstige Bekanntmachungen, insbesondere Einberufungen der Verbandsversammlungen werden im Generalanzeiger unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachung“ in den Ausgaben für den Landkreis Stendal und für den Altmarkkreis Salzwedel bekannt gegeben.

Artikel 2 Inkrafttreten

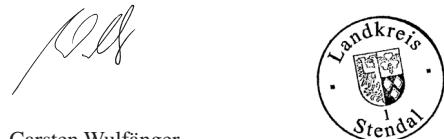
Die 6. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Bismarck (WVB) tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in den öffentlichen Verkündungsblättern des Landkreises Stendal und des Altmarkkreises Salzwedel in Kraft.

Bismarck (Altmark), den 23.11.2016



Kunze
Verbandsgeschäftsführer

Hansestadt Stendal, den 05.12.2016



Carsten Wulfanger

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben
-Flurbereinigungsbehörde -

Postanschrift: Ritterstraße 17-19,
39164 Stadt Wanzleben – Börde
Az.: 33.2 – 611 B1 BK 9002

Wanzleben, den 25.04.2016

Öffentliche Bekanntmachung Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Mit Beschluss vom 22.04.2016 wurde der Freiwillige Landtausch nach § 103a ff Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) „Waldtausch II BImA - LSA“ mit der Verf.-Kennung BK 9002 für die in der Anlage genannten Flurstücke angeordnet:

Gemäß § 14 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) werden hiermit die Inhaber von Rechten an den Flurstücken entsprechend der Anlage „Verfahrensflurstücke“, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Freiwilligen Landtausch berechtigen, aufgefordert, ihre Rechte **innerhalb von 3 Monaten** - gerechnet vom ersten Tag dieser Bekanntmachung - beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben in 39164 Stadt Wanzleben – Börde , Ritterstraße 17-19 anzumelden.

Auf Verlangen des Amtes hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der zuvor bezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines in § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechts muss gemäß § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben
-Flurbereinigungsbehörde -

Freiwilliger Landtausch Waldtausch II BImA-LSA, Verf-Kenn. BK9002 Flurbereinigungsverzeichnis Verfahrensflurstücke

Gemarkung Uchtspringe, Flur 6

65, 69/7, 166
Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 2,8560 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 3

Gemarkung Bittkau, Flur 2

46/9, 46/27, 127/46, 131/46, 139, 140, 141, 142
Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 120,9128 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 8

Gemarkung Letzlingen, Flur 9

48
Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 4,8910 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur:

1

Gemarkung Born, Flur 1

2/2
Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 0,0591 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 1

Gemarkung Haldensleben, Flur 25

42/4
Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 2,2850 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 1

Gemarkung Colbitz, Flur 13

40
Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 0,1057 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 1

Gemarkung Colbitz, Flur 14

50, 55
Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 35,0530 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 2

Gemarkung Dolle, Flur 3

12/25, 14/14, 21/21, 165, 166, 167
Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 46,8661 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 6

Gemarkung Dolle, Flur 6

40, 42
Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 3,6222 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 2

Gemarkung Dolle, Flur 7

49/14, 136/29
Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 46,4538 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 2

Verfahren

Flächengröße der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 263,1047 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 27

Hansestadt Stendal

Der Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Hansestadt Stendal

Am 11.01.2017 um 18:00 Uhr findet im Rathaus Festsaal, Markt 1, eine Anliegerinformationsveranstaltung zur geplanten Erneuerung der Fahrbahnoberfläche in der Weberstraße im Jahr 2017 statt. Grundstückseigentümer, Anwohner und interessierte Bürger sind zu dieser Veranstaltung herzlich eingeladen. Anregungen, Hinweise und Einwendungen werden zur Niederschrift genommen.

Stendal, 14.12.2016



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Hansestadt Stendal

Amt für Technische Dienste

Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Stendal

Aufforderung zur Sicherung von Grabmalen auf dem kommunalen Friedhof in Stendal

Die Nutzungsberichtigten der nachfolgend aufgeführten Grabstätten werden aufgefordert, die auf den Grabstellen stehenden Grabmale bis zum 29.01.2017 in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen.

Friedhofsteil	Abteilung	Grabstätte
1	000	1845-1846
1	000	358-359
1	000	1265
1	000	2427-2428
1	000	869a-869b
1	000	2810-2811
1	HRE	80
1	HRE	134
1	000	983a-984a
1	000	924

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 21. Dezember 2016, Nr. 36

Friedhofsteil	Abteilung	Grabstätte
1	000	821
1	WH	25-26
2	000	1316
2	W	20c-20d-20e-20f
2	000	932-933
2	000	324
2	000	1063-1064
2	000	913-914
2	000	2099-2100-2101
2	000	879-880
2	000	1345
2	000	66-67
2	000	1783-1784
2	000	1633
2	000	1292a-1293a

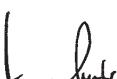
Friedhofsteil	Abteilung	Grabstätte
2	000	2176-2177
2	000	484
2	000	665-666
2	000	731-732
2	000	1262-1263-1264
2	000	1409-1410
2	000	1770-1771
2	000	1855-1856
2	W	38
3	000	3227
3	000	106
3	000	3107
3	000	1281
3	000	1430
3	000	428
3	000	3111
3	A24	14
3	000	2912
3	URE	127
3	000	3243
3	000	2764
3	000	3157
3	UR2	311
3	000	1197-1198
3	000	2331

Begründung:

Gemäß § 29 Abs. 1 S. 1 der Friedhofssatzung der Hansestadt Stendal vom 12.07.2016 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 03.08.2016) sind Grabmale und sonstige Grabausstattungen dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und zu überprüfen. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Personen gemäß § 29 Abs. 2 S. 1 verpflichtet, unverzüglich geeignete Sicherungsmaßnahmen einzuleiten. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist beseitigt, ist die Hansestadt Stendal (Tel. 03931 / 65-1580) gemäß § 29 Abs. 3 S. 1 der Friedhofssatzung berechtigt, die Standsicherheit im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der verantwortlichen Person wieder herzustellen oder das Grabmal, die bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen.

Für die oben aufgeführten Grabstätten ist die verantwortliche Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln. Deshalb erfolgt die Aufforderung zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit gemäß § 29 Abs. 3 S. 3 der Friedhofssatzung durch öffentliche Bekanntmachung. Zudem wurde ein entsprechender Hinweis auf der Grabstätte angebracht. Sofern bis zum 29.01.2017 die fachgerechte Wiederherstellung der Standsicherheit der Grabmale auf den oben aufgeführten Grabstätten nicht vorgenommen und nachgewiesen wird, erfolgt die Entfernung der Grabmale auf Kosten der jeweils verantwortlichen Person. Die Hansestadt Stendal ist gemäß § 29 Abs. 3 S. 2 der Friedhofssatzung nicht verpflichtet, die von den Grabstätten entfernten Grabmale aufzubewahren.

Hansestadt Stendal, den 05.12.2016



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal

3. Satzung zur Änderung

der Satzung der Hansestadt Stendal zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Uchte“, „Tanger“, „Milde Biese“ und „Untere Ohre“ (Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung – GUBS)

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Beschleunigung von Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren und zur Verbesserung der Verteidigung im Hochwasserschutz vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659), der §§ 2, 5, 8, 11, 36 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202), hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung vom 05.12.2016 folgende Änderung der Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Satzung der Hansestadt Stendal zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Uchte“, „Tanger“, „Milde Biese“ und „Untere Ohre“ (Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung – GUBS) vom 13.04.2015, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 11 vom 29.04.2015, S. 67, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 11.04.2016, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 11 vom 27.04.2016, S. 59, wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

„Die Hansestadt Stendal legt die Beiträge, die ihr aus ihren gesetzlichen Mitgliedschaften in den Unterhaltungsverbänden entstehen, sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten, auf die Umlageschuldner um.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 05.12.2016



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal

3. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in den Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen der Hansestadt Stendal - Kostenbeitragssatzung- Kindertageeinrichtungen -

Präambel

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 der Kommunalverfassung für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) i.V.m. § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze vom 23.01.2013 (GVBl. LSA S. 38), hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 05.12.2016 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in den Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen der Hansestadt Stendal vom 16.12.2014 beschlossen:

I. Änderungen

§ 7 der Kostenbeitragssatzung wird wie folgt geändert:

„Diese Kostenbeitragssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft und ist bis zum 31.12.2017 befristet. Gleichzeitig tritt die Kostenbeitragssatzung vom 01.07.2013 außer Kraft.“

II. In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal

Satzung über das besondere Vorkaufsrecht der Hansestadt Stendal im Bereich Haferbreite - Nord

Auf der Grundlage des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414). Zuletzt geändert durch Artikel

6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) i. V. m. § 8 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 201 S. 288), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 05.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung

Zur Sicherung der von der Hansestadt Stendal in Betracht gezogenen städtebaulichen Maßnahmen und einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in den durch diese Satzung bezeichneten Flächen „Haferbreite – Nord“ steht der Hansestadt Stendal gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB ein besonderes Vorkaufsrecht an den in § 2 näher bezeichneten Flächen zu.

§ 2 Geltungsbereich der Satzung

Der Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung umfasst die Flächen nördlich der Ortslage Haferbreite. Der räumliche Geltungsbereich, für den das Vorkaufsrecht gilt, wird wie folgt begrenzt (Gemarkung Stendal, Flur 6):

Im Norden durch:

- Südliche Grenze Flurstück 389/1
- Südliche Grenze Flurstück 449

Im Osten durch:

- Westliche Grenze Flurstück 449

Im Süden durch:

- Nördliche Grenze Flurstück 635/78
- Nördliche Grenze Flurstück 636/78
- Verlängerung dieser Grenze bis Schnittpunkt mit östlicher Flurstücksgrenze Flurstück 92/1
- Östliche Grenze Flurstück 92/1 (Rest)
- Östliche Grenze Flurstück 91
- Östliche Grenze Flurstück 90/1
- Östliche Grenze Flurstück 89/1
- Östliche Grenze Flurstück 88
- Gedachte Linie zur nord-östlichen Flurstücksecke des Flurstück 69
- Östliche Grenze Flurstück 69
- Südliche Grenze Flurstück 69
- Südliche Grenze Flurstück 64
- Südliche Grenze Flurstück 63
- Südliche Grenze Flurstück 62
- Südliche Grenze Flurstück 61
- Südliche Grenze Flurstück 56
- Südliche Grenze Flurstück 55
- Südliche Grenze Flurstück 52
- Südliche Grenze Flurstück 51
- Südliche Grenze Flurstück 17
- Südliche Grenze Flurstück 16
- Südliche Grenze Flurstück 11
- Südliche Grenze Flurstück 10
- Südliche Grenze Flurstück 5
- Südliche Grenze Flurstück 4
- Südliche Grenze Flurstück 110/1
- Südliche Grenze Flurstück 111
- Südliche Grenze Flurstück 493/116

Im Westen durch:

- Östliche Grenze Flurstück 336/1

Der Geltungsbereich ist in dem Lageplan vom 14.09.2016 dargestellt, der als Anlage Bestandteil der Satzung ist.

§ 3 Grundlage der Satzung

Die Hansestadt Stendal beabsichtigt, für den Geltungsbereich der Satzung die städtebauliche Entwicklung über einen Bebauungsplan zu steuern. Städtebauliche Grundlage des Bebauungsplanes ist der Entwurf zur zukünftigen Gestaltung des Gebietes vom 28.04.2016.

Für die näher bezeichneten Flächen ist die Errichtung von einem neuen Baugebiet für Ein- und Zweifamilienhausbebauung vorgesehen. Grundlage des Kaufpreises bildet § 28 Abs. 3 Satz 1 BauGB.

§ 4 Inkrafttreten der Satzung

Diese Vorkaufsrechtssatzung tritt, gem. § 8 Abs. 4 KVG LSA am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung liegt ab sofort im Planungsaamt der Hansestadt Stendal, Moltkestraße 34 – 36, derzeit im Zimmer 206, dauerhaft während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.

Hingewiesen wird:

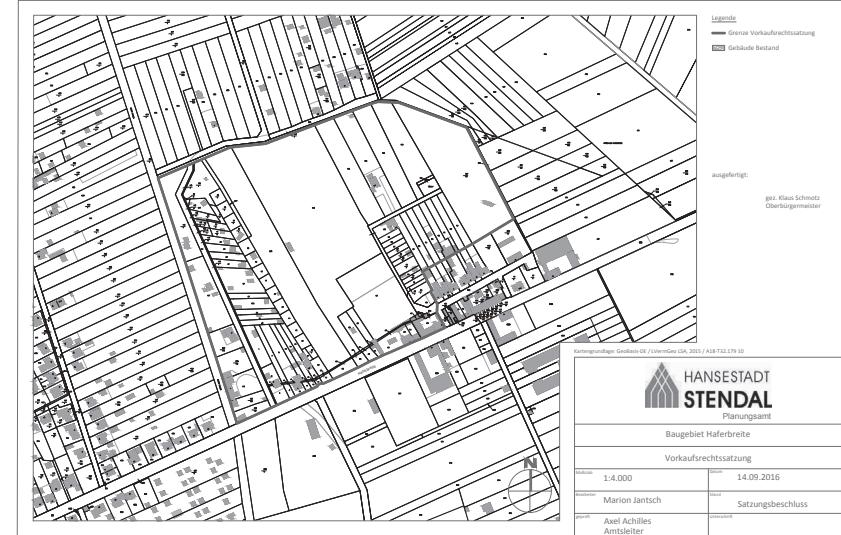
1. Auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
Danach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach dem BauGB nur beachtlich, wenn ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst oder der mit der Bekanntmachung der Satzung erfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.
2. Auf die Vorschriften des § 8 Abs. 3 KVG LSA
Danach kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, die Vorschriften über die Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Vorkaufsrechtssatzung „Haferbreite – Nord“ in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 07.12.2016



gez. Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit im Amtsblatt des Landkreises Stendal am 21.12.2016 öffentlich bekannt gemacht. Die vom Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte am 16.11.2016 beschlossene Haushaltssatzung mit Anlagen enthält gemäß § 110 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (KVG LSA) genehmigungspflichtige Teile.

Die Genehmigung wurde unter dem Aktenzeichen 30.01.01-2.1/2.1.1-546-16 mit Schreiben vom 07.12.2016 erteilt.

Die Haushaltssatzung wurde mit allen Anlagen gemäß § 102 Abs. 1 KVG LSA vom 17. Juni 2014 der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt.

Der Haushaltssatzung liegt gem. § 102 Abs. 2 KVG LSA vom 17. Juni 2014 mit allen Anlagen in der Zeit vom

22.12.2016 bis 05.01.2017

zur Einsichtnahme in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Bismarckstr. 5 in 39517 Tangerhütte, während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Tangerhütte, den 08.12.2016



Andreas Brohm
Bürgermeister

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 100 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014 vom 26.06.2014), in der jeweils geänderten Fassung hat der Stadtrat auf seiner Sitzung am 16.11.2016 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016, der die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Erträge auf 14.530.200 €
 - b) Gesamtbetrag der Aufwendungen 14.893.200 €
2. im Finanzplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 14.350.200 €
 - b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 14.579.200 €
 - c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufender Investitionstätigkeit 3.572.300 €
 - d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der

Investitionstätigkeit	3.394.400 €
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	483.500 €
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.232.700€
festgesetzt.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investition und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung), wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird 3.110.800 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 7.000.000 EUR festgeschrieben.

Gemeinde	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
a) Bellingen	200	300	300
b) Birkholz	200	300	300
c) Bittkau	200	300	300
d) Cobbel	200	300	300
e) Demker	200	300	300
f) Grieben	200	300	350
g) Hüselitz	200	300	300
h) Jerchel	200	300	300
i) Kehnert	200	300	300
j) Lüderitz	200	300	300
k) Ringfurth	200	200	200
l) Schelldorf	300	350	400
m) Schernebeck	200	300	300
n) Schönwalde (A)	200	300	300
o) Uchtdorf	200	300	200
p) Uetz	200	300	300
q) Weißewarte	200	300	300
r) Windberge	200	300	300
s) Tangerhütte	278	350	350

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern wurden in der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Grund- und Gewerbesteuer in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte festgesetzt.

Tangerhütte, den 16.11.2016


Andreas Brohm
Bürgermeister

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Bekanntmachung über die Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Ortschaft Tangerhütte hier: Inkrafttreten

Der Landkreis Stendal hat mit Verfügung vom 01.12.2016, Az.:63/545/04741-2015 die vom Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte am 24.08.2016 beschlossene 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Stadt Tangerhütte in der Planfassung vom 30.06.2016 genehmigt.

Diese Flächennutzungsplanänderung beruht auf §§ 2 und 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 BGBI I S.1722) und § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA vom 17.Juni 2014 (GVBl.LSA S.288) in der jeweils zuletzt gültigen Fassung.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Feststellungsbeschluss sowie die Genehmigung des Landkreises Stendal werden hiermit gemäß § 6 Abs.5 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Die Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und die zusammenfassende Erklärung sowie der Umweltbericht liegen vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung während den Öffnungszeiten im Rathaus der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Bismarckstraße 5 in 39517 Tangerhütte zu jedermann Einsicht aus.

Mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Stendal tritt die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes in Kraft.

Hinweise

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und

Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs.1 BauGB wird hingewiesen.

Nach § 215 Abs.1 BauGB werden unbeachtlich, eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs.3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden sind.

Nach § 8 Abs.3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA vom 17.Juni 2014 (GVBl.LSA S.288) in der jeweils zuletzt gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden, der Bürgermeister hat den Feststellungsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tangerhütte, 21.12.2016



Andreas Brohm
Bürgermeister

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Bekanntmachung der Stadt Tangerhütte

Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan “Photovoltaikanlage Waldstraße, OT Tangerhütte“ hier: Inkrafttreten

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte hat mit Beschluss vom 24.08.2016 den Bebauungsplan “Photovoltaikanlage Waldstraße, OT Tangerhütte“ in der Fassung vom 30.06.2016 zur Satzung erhoben. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs.3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsbüchlich bekannt gemacht und tritt damit gemäß § 10 Abs.3 Satz 4 BauGB in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung und wie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden sowie aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs.1 BauGB wird hingewiesen.

Nach § 215 Abs.1 BauGB werden unbeachtlich, eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs.3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden sind.

Nach § 8 Abs.3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA vom 17.Juni 2014 (GVBl.LSA S.288) in der jeweils zuletzt gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden, der Bürgermeister hat den Feststellungsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Außerdem werden auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 389 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Tangerhütte, 21.12.2016



Andreas Brohm
Bürgermeister

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

5. Änderung der Artikelsatzung der Friedhofssatzung der ehemaligen Gemeinden der VGem „Tangerhütte-Land“ und der jetzigen Ortschaften der EG Stadt Tangerhütte

Artikel 3 Friedhofssatzung der Ortschaft Lüderitz

Auf Grund der §§ 5, 8 und 45 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), sowie § 25 des Bestattungsgesetzes LSA vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46) in der jetzt gültigen Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 16.10.2016 die folgende 2. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung Lüderitz beschlossen:

§ 1 Änderungen

III. Grabstätten

1. Der § 20 Abs. 6 der Friedhofssatzung erhält folgende neue Fassung:

Beisetzung von Aschen

(6) Urnen werden auf einer ausgewiesenen Fläche auf dem Friedhof innerhalb einer Fläche von 0,25 m x 0,25 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Sie werden der Reihe nach vergeben, wenn es dem Willen des Verstorbenen entspricht.

Auf dem Rasengrabfeld ist eine durchgehende Rasenfläche angelegt, die in der Verantwortung der Friedhofsverwaltung unterhalten wird.

Die Grabstätten werden durch flache Platten aus Naturstein gekennzeichnet. Die Platten sind bündig in die Rasenfläche einzulassen. Sie müssen fachgerecht verlegt werden, begehbar und mit Gartenpflegegeräten befahrbar sein. Die Größe der Platte beträgt 0,30m x 0,40m bei einer Plattenstärke von 0,06 m. Die Inschrift umfasst den Namen, Vornamen, das Geburts- und das Sterbedatum. Grabschmuck ist nur auf dieser Grabplatte abzustellen.

Die Einheitsgemeinde leistet keinen Ersatz für Schäden, die im Rahmen von Pflegearbeiten und beim Einsatz von Rasenpflegegeräten entstehen

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Andreas Brohm
Bürgermeister

Tangerhütte, den 16.10.2016

- Gemeinde Schollene -

Öffentlichen Bekanntmachung und Stellenausschreibung zur Bürgermeisterwahl der Gemeinde Schollene am 26.02.2017 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Bei der Gemeinde Schollene, Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land im Landkreis Stendal ist die Stelle

des/ der ehrenamtlichen Bürgermeisters/-in

zum 13.01.2017 neu zu besetzen.

Die Gemeinde Schollene hat eine Größe von 6533 Hektar und ca. 1.204 Einwohner. Die Wahl des/der Bürgermeisters/-in findet **am Sonntag, den 26.02.2017**, eine eventuell erforderliche **Stichwahl** am Sonntag, den 19.03.2017, statt.

Die Wahl des/der Bürgermeisters/-in erfolgt für die Dauer von sieben Jahren und wird in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit berufen. Es wird eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Satzung der Gemeinde Schollene über die Aufwandsentschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlichen Tätigkeit Berufenen in der zuletzt gültigen Fassung gezahlt.

Einreichung von Bewerbungen:

Die Einreichungsfrist für die Bewerbungen beginnt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung, frühestens am 29.12.2016 und endet am 01.02.2017 um 18.00 Uhr.

Die Bewerbungen sind während der Einreichungsfrist schriftlich vorzulegen und können nur innerhalb dieser Frist zurückgenommen werden.

Die Bewerbung muss mindestens enthalten:

- Den Namen, den Vornamen, den Beruf, den Tag der Geburt und die Hauptwohnung des Bewerbers/der Bewerberin. Wird der Bewerber/die Bewerberin von einer Partei oder Wählergemeinschaft unterstützt, ist auch diese anzugeben.
- Die Bewerbung für das Amt muss auf der Grundlage des § 30 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) von mindestens 1 % der Wahlberechtigten (handschriftlich und persönlich), hier von 11 Wahlberechtigten der Gemeinde Schollene unterzeichnet sein.
- Bei dem/der Bewerber/in, der/die einer Partei oder einer Wählergruppe angehört und von dieser unterstützt wird, gilt die Regelung nach § 21 Abs. 10 Satz 1 des KWG LSA entsprechend.
- Der/die Bewerber/in einer Partei oder Wählergruppe muss von den wahlberechtigten Mitgliedern dieser Partei oder Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt worden sein (§ 24 Abs. 1 KWG LSA).

- Bewirbt sich der/die Amtsinhaber/in erneut, sind keine Unterstützungsunterschriften notwendig.

Wählbar zum/zur Bürgermeister/in sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 Grundgesetz und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der EU haben eine Versicherung (Anlage 8b Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt) abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht verloren haben.

Der/die Bewerber/in um das Amt des/der ehrenamtlichen Bürgermeisters/-in muss am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die in § 41 Abs. 1 Nr. 2 bis 6, Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt genannten können nicht gleichzeitig Gemeindebürgermeister/in sein. Eine Person darf nicht in mehreren Gemeinden Bürgermeister sein.

Alle erforderlichen Formblätter und Anlagen sind in der

Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land
Ordnungsamt - Wahlbüro
Bismarckstr. 12
39524 Schönhausen (Elbe)

zu erhalten.

Die Bewerbungen sind formlos unter nachfolgend aufgeführter Adresse einzureichen:

Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land
Wahl Bürgermeister/in Gemeinde Schollene
Bismarckstr. 12
39524 Schönhausen (Elbe)



Wernicke
Gemeindewahlleiter

- Gemeinde Schollene -

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 6 Absatz 2 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 80 Abs. 1 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt mache ich folgendes bekannt:

Die Wahl des/der Bürgermeisters/in in der Gemeinde Schollene findet am

**Sonntag, den 26.02.2017
und die evtl. notwendige Stichwahl am Sonntag, den 19.03.2017
in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.**



Wernicke
Wahlleiter

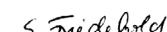
- Gemeinde Schollene -

Bekanntgabe des Wahlleiters und seines Stellvertreters

Der Gemeinderat Schollene beschloss auf seiner Sitzung am 09.12.2016 folgenden Wahlleiter und Stellvertreter zu berufen:

Wahlleiter: Armin Wernicke
Bismarckstraße 12
39524 Schönhausen (Elbe)

stellv. Wahlleiter: Gunnar Berg
Bergstr. 9
14715 Schollene



Friedebold
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung zur Bildung des Wahlausschusses

Gemäß § 10 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i.V.m. § 4 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) ist für die Bürgermeisterwahl am 26.02.2017 und eventuelle Stichwahl am 19.03.2017 für die Gemeinde Schollene ein Wahlausschuss und ein Wahlvorstand zu bilden.

Ich fordere daher alle im Wahlgebiet vertretenden Parteien und Wählergruppen auf, bis zum 04.01.2017 Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer für den Wahlausschuss bzw. für den Wahlvorstand vorzuschlagen. Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für die Wahlvorschläge können ein Wahlehrenamt nicht innehaben. Ich verweise auf § 13 Abs. 1 bis 3 sowie § 9 Abs. 1a und § 10 Abs. 1a KWG LSA. Vorschläge sind bei der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land, Bismarckstraße 12 in 39524 Schönhausen (Elbe) einzureichen.



Wernicke
Wahlleiter

Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

Satzung

der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Trübengraben“ Havelberg und „Stremme/Fiener Bruch“ Genthin

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202), hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land in der Sitzung am 14.12.2016 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden „Trübengraben“ Havelberg und „Stremme/Fiener Bruch“ Genthin.
- (2) Die Gemeinden der Unterhaltungsverbände „Trübengraben“ Havelberg und „Stremme/Fiener Bruch“ Genthin haben auf Grundlage des § 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände (WVG), des § 55 WG LSA sowie der Satzungen der Unterhaltungsverbände „Trübengraben“ Havelberg und „Stremme/Fiener Bruch“ Genthin Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind sowie die Kosten, die die Unterhaltungsverbände nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen hat.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

§ 2

Gegenstand der Umlage

Die Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden entstehen – einschließlich die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten gemäß § 56 WG LSA –, auf die Umlageschuldner um.

§ 3

Umlagepflicht

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwerungsbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

§ 4

Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Sind die Umlageschuldner nach den Abs. 1 und 2 nicht zu ermitteln, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Der Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte aus dem Liegenschaftskataster nicht bestimmt werden kann.
- (4) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

- (1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahrs für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe der Beitragsbescheide der Unterhaltungsverbände und seiner Fälligkeit. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

§ 6

Umlagemaßstab

- (1) Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächen- und des Erschwerungsbeitrages ist die Grundstücksfläche.
- (2) Der Anteil des Erschwerungsbeitrages insgesamt beträgt am Gesamtbeitrag laut Satzung der Verbände jeweils 10 v. H..

§ 7

Umlagesatz

- (1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2017
 - 12,96 €/ha im Verbandsgebiet „Trübengraben“ Havelberg sowie
 - 11,04 €/ha im Verbandsgebiet „Stremme/Fiener Bruch“ Genthin.

Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwerungsbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2017

- 24,22 €/ha im Verbandsgebiet „Trübengraben“ Havelberg sowie
- 8,41 €/ha im Verbandsgebiet „Stremme/Fiener Bruch“ Genthin.

- (2) Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn diese niedriger als 2,00 € ist.

§ 8

Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.
- (2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 9

Auskunftspflichten

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
- (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land binnen eines Monats schriftlich anzugeben.
- (5) Die Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwidert handelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Verbandsgemeinde anzeigen oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 11

Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12

Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9,10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land zulässig.
- (2) Die Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz-, Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 13

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Schönhagen (Elbe), 14.12.2016



Witt
Verbandsgemeindebürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal
Telefon 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1
39179 Barleben

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31

Friedhofsatzung 2004

Nach § 55 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union - Kirchliche Verwaltungsordnung (VwO) vom 1. Juli 1998 (Abl. EKD 1999 S. 137; Abl. KPS 2000 S. 148), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Februar 2002 (Abl. S.59) hat der Gemeindeparkenrat der ev Kirchengemeinde (Friedhofsträger) in seiner Sitzung am 16.03.2004 die nachstehende

Friedhofssatzung

beschlossen

Präambel

Der Friedhof ist die Stätte, auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn trauen, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet des Friedhofsträgers gelegenen und von ihm verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile:

- a) Friedhof in **Klein Schwarzlosen**,
- b) Friedhof in **Schönwalde**,
- c) Friedhof in **Stegelitz**

§ 2 Friedhofsziel

- (1) Der Friedhof des Friedhofsträgers ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Friedhofsträgers.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der verstorbenen Gemeindeglieder, die bei ihrem Ableben Einwohner im Gebiet des Friedhofsträgers waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabsäte besaßen.
- (3) Ferner werden auf dem Friedhof des Friedhofsträgers bestattet:
 1. Glieder anderer evangelischer Kirchengemeinden
 2. Angehörige anderer christlicher Religionsgemeinschaften, die am Ort keinen eigenen Friedhof besitzen und
 3. andere Personen, wenn ein zu ihrer Aufnahme verpflichteter Friedhof am Ort nicht vorhanden ist (Monopolfriedhof).
- (4) Auf Antrag eines Elternteils ist die Bestattung von Tot- und Fehlgeburten zulässig, für die nach den landesgesetzlichen Bestimmungen keine Bestattungspflicht besteht.
- (5) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberichtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte /Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit (bei Reihengrabstätten /Urnenreihengrabstätten) bzw. die Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten) noch nicht abgelaufen ist, in andere Grabstätten des Friedhofsträgers umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberichtigte einer Wahlgrabstätte /Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist. Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten /Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberichtigten mitzuteilen.
- (5) Ersatzgrabstätten werden von dem Friedhofsträger auf seine Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/ Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlaß das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten:
- (2) Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren,

- b) Waren aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - g) zu lärmern und zu lagern,
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
- (4) Kinder unter 6 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
 - (5) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
 - (6) Totengedenkeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.
 - (7) Abraum und Abfälle sind selbst zu entsorgen

§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Zulassung ist gebührenpflichtig.
- (3) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und sich zur Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung schriftlich verpflichten.
- (4) Steinmetze, Bildhauer und Gärtner oder deren fachliche Vertreter müssen die Meisterprüfung abgelegt haben oder eine gleichwertige fachliche Qualifikation nachweisen.
- (5) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als im Absatz 1 genannten Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofsziel vereinbar ist. Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.
- (6) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, daß der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (7) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungsurkunde. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
- (8) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.

(9) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 17.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 12.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 7.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 8.00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(10) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den sserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. Die bei den Arbeiten anfallenden Abfälle sind nach Abschluß der Arbeiten vom Friedhof zu entfernen.

(11) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 3,4,5 und 6 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der meldung sind die erforderlichen Unterlagen zufügen.

(2) Stille Bestattungen dürfen nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Friedhofsträgers vorgenommen werden.

(3) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(5) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.

(6) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen spätestens innerhalb der nach den landesgesetzlich bestimmten Fristen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens innerhalb der nach den landesgesetzlich bestimmten Fristen nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen bestattet.

§ 8 Kirchliche Bestattungen

(1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer oder der zuständigen Pfarrerin fest.

(2) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer oder durch eine andere Pfarrerin bedarf der Zustimmung des zuständigen Pfarrers oder der zuständigen Pfarrerin. Die Bestimmungen der kirchlichen Ordnung über die Erteilung des Erlaubnisscheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.

§ 9 Särge und Urnen

(1) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Die Särge müssen festgefüg und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdeckungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leichtverrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.

(2) Für die Bestattung in vorhandenen Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 10 Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden erst nach Zuweisung der Grabstelle ausgehoben.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,65m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberichtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberichtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 11 Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 25 Jahre.

§ 12 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen

Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb des Gebietes des Friedhofsträgers im ersten Jahre der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte bzw. Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte bzw. Urnenreihengrabstätte sind innerhalb des Gebietes des Friedhofsträgers nicht zulässig. § 3 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden. (4) Alle Umbettungen erfolgen mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten bzw. Urnenreihengrabstätten der verfügberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten bzw. Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Grabnummernkarte nach § 14 Abs. 1 Satz 2, § 16 Abs. 2 Satz 2, bzw. die Verleihungsurkunde nach § 15 Abs. 4, § 16 Abs. 5, vorzulegen. In den Fällen des § 25 Abs. 2 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 25 Abs. 1 Satz 3 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Grabstätten aller Art umgebettet werden.

(5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung oder von ihr besonders Beauftragten durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 13 Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Größe der Gräber ergibt sich aus dem Belegungsplan.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in a) Wahlgrabstätten
b) Urnenwahlgrabstätten
c) Ehrengrabstätten

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Die Vergabe von Nutzungsrechten an Grabstätten setzt die schriftliche Anerkennung dieser Satzung voraus.

§ 14 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten werden nicht eingerichtet.

§ 15 Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgräber werden nur anlässlich eines Todesfalles und nur für die gesamte Grabstätte verliehen. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist.

(2) Wahlgräber werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. In einem Einfachgrab kann eine Leiche bestattet werden. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht

er ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

(3) Das Nutzungsrecht kann in der Regel wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgräber möglich. Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist.

(4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde.

(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes hat der jeweilige Nutzungsberchtigte selbst zu achten.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden

Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberchtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Eltern,
 - d) auf die Geschwister,
 - e) die Enkelkinder,
 - f) die Großeltern,
 - g) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft
 - h) auf die nicht unter a)-g) fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen b) - f) und h) wird die älteste Person nutzungsberchtigt. Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberchtigten die

Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

(8) Der jeweilige Nutzungsberchtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Absatz 7 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. der jeweilige Nutzungsberchtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgräber beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(11) Das Ausmauern von Wahlgräber ist nicht zulässig.

§ 16 Aschenbeisetzung

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenwahlgräber
- b) Grabstätten für Erdbestattungen.

(2) Urnenwahlgräber sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgräber bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte. Urnenwahlgräber können außer in Grabfeldern auch in Mauern, Terrassen und Kirchgebäuden eingerichtet werden.

(4) In Wahlgräber für Erdbeisetzung und Ehrengrabstätten können anstelle eines Sarges oder zusätzlich bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Wahlgräber entsprechend auch für Urnenwahlgräber bzw. die Beisetzung von Aschen in Wahlgräber.

§ 17 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (Einzelne oder in geschlossenen Feldern) obliegt dem Friedhofsträger.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 18 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 19 Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig. Der Antragsteller hat bei Wahlgräber bzw. Urnenwahlgräber sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

- a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.

- b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

(3) In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(4) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

(5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(6) Die provisorischen Grabmale sind nur als naturasierte Holztäfel oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 20 Anlieferung

(1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.

(2) Die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.

§ 21 Fundamentierung und Befestigung

(1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberchtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 19.

Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 19.

§ 22 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten bzw. Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabnummernkarte, bei Wahlgrabstätten bzw. Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Sperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Der Friedhofsträger ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate auf Kosten des Verantwortlichen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird; die Haftung des Friedhofsträgers bleibt unberührt; Verantwortlichen haften dem Friedhofsträger im Innenverhältnis, soweit den Friedhofsträger nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.
(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 23 Entfernung

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Gabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 22 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.
(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten bzw. Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei

Wahlgrabstätten bzw. Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum des Friedhofsträgers über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 24 Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Wahlgrabstätten bzw. Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte nach Ende der Nutzungszeit oder Ruhezeit die Grabstätte abräumt.
(4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Wahlgrabstätten bzw. Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
(5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
(6) Wahlgrabstätten bzw. Urnenwahlgrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
(8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
(9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergeschenken, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen.
(10) Unzulässig ist
a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern,
b) das Einfassen der Grabstätte mit Metall, Glas oder ähnlichem
c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
d) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit.
(11) Soweit es die Friedhofsverwaltung unter Beachtung der §§ 24 und 18 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen im Einzelfall zulassen.

§ 25 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 24 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 26 Benutzung der Leichenhallen und Kirchen

- (1) Die Nutzung der Leichenhallen (wenn vorhanden) regelt der Eigentümer.
- (2) Die Nutzung der Kirchen für kirchliche Trauerfeiern ist in Schönwalde, Stegelitz und Klein Schwarzlosen gestattet. Die Nutzung der Kirchen für nicht kirchliche Trauerfeiern ist in Stegelitz und Klein Schwarzlosen gestattet.
- (3) Särge können am Tag der Trauerfeier in der Kirche aufgestellt werden.
- (4) Ein Öffnen der Särge in der Kirche ist nicht statthaft.
- (5) Das Kreuz und die Kerzen auf dem Altar bleiben während jeder Trauerfeier stehen. Der Charakter der Kirche als solcher ist bei jeder Trauerfeier zu berücksichtigen.
- (4) Für alle Dekoration während der Trauerfeier ist der Bestatter zuständig.
- (5) Für alle ev. auftretenden Schäden haftet der Bestatter.

§ 27 Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Leichenhalle, Friedhofs kapelle), in der Kirche (wenn nach § 26 gestattet) am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Friedhofs kapelle oder der Kirche kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung. Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.

Schlussvorschriften

§ 28 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 15 Abs. 1 oder § 16 Abs. 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 29 Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die

Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 30 Gebühren

Für die Benutzung der von dem Friedhofsträger verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 - a) sich als Besucher entgegen § 5 Absatz 1 nicht der Wüde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Verhaltensregeln des § 5 Absatz 2 missachtet,
 - c) entgegen § 5 Absatz 6 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
 - d) als Gewerbetreibender entgegen § 6 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
 - e) entgegen § 18 Absatz 1 und 2, § 20 Absatz 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
 - f) Grabmale entgegen § 21 Absatz 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert oder entgegen § 22 Absatz 1 nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
 - h) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 24 Absatz 9 verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht selbst entsorgt,
 - g) Grabstätten entgegen § 25 vernachlässigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 32 Öffentliche Bekanntmachung und Inkrafttreten

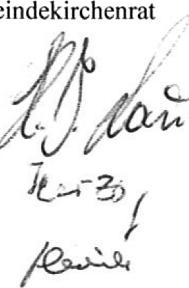
- (1) Diese Friedhofssatzung einschließlich Anlagen und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt in der Tageszeitung Volksstimme und Altmark-Zeitung.
- (3) Die gültige Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme im Pfarramt Tangerhütte aus.
- (4) Außerdem wird die Friedhofssatzung zusätzlich durch Aushang und Abkündigung bekannt gemacht.
- (5) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofssatzung außer Kraft.

Klein Schwarzlosen, den 16.03.2004

Für den Gemeindepfarrer

Vorsitzender
H. J. Jan
16.03.2004
Reise

Mitglied



Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk
Stendal, den 24.03.2004

Blau



Gebührensatzung zur Friedhofssatzung

Präambel

Aufgrund von § 56 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union - Kirchliche Verwaltungsordnung (VwO) vom 1. Juli 1998 (ABl. EKD 1999 S. 137; ABl. KPS 2000 S. 148), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Februar 2002 (ABl. S. 59) und § 30 der Friedhofssatzung vom 16.03.2004 hat der Gemeindekirchenrat der Ev. Kirchengemeinden Klein Schwarzlosen, Schönwalde und Stegelitz (Friedhofsträger) am 16.03.2004 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen.

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen sowie die damit verbundenen Leistungen und Amtshandlungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach § 1 dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebühren, Auslagen

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht geltenden Gebührentarif (Anlage). Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Leistungen nebeneinander vorgenommen, so wird für jede Leistung eine Gebühr erhoben.

§ 3 Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Gebühren für Leistungen nach dieser Satzung ist verpflichtet,
 1. wer die Leistung in Anspruch nimmt, sie beantragt hat oder zu wessen Nutzen sie vorgenommen wird.
 2. wer sich durch Erklärung zur Übernahme der Gebühren verpflichtet hat,
 3. der Träger der Sozialhilfe für Verstorbene nach deren Tod in einem Alten- oder Pflegeheim, soweit vorrangig Verpflichtete nicht vorhanden oder diesen die Gebühren nicht zumutbar sind.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung der Gebührentschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührentschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung sowie mit Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach der Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides, spätestens jedoch nach vier Wochen zur Zahlung fällig.

§ 5 Stundung und Erlass

- (1) Die Gebühren können im Einzelfall auf begründetem Antrag aus besonderen Billigkeitsgründen oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Stundung oder Erlass der Gebühren besteht nicht.

§ 6 Rechtsbehelfe, Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen den Gebührenbescheid aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Öffentliche Bekanntmachung

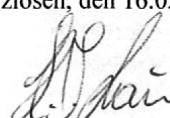
- (1) Diese Gebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt in der Tageszeitung Volksstimme und Altmarkzeitung
- (3) Die gültige Fassung der Gebührensatzung liegt zur Einsichtnahme im Pfarramt Tangerhütte aus.
- (4) Außerdem wird die Gebührensatzung zusätzlich durch Aushang und Abkündigung bekannt gemacht.

§ 8 Außerkrafttreten/Inkrafttreten

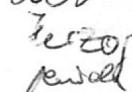
- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung in der geltenden Fassung außer Kraft.
- (3) Wurde ein Gebührentatbestand schon vor Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung verwirklicht, so ist er nach der bisherigen Friedhofsgebührenordnung abzurechnen.

Für den Gemeindekirchenrat
Klein Schwarzlosen, den 16.03.2004

Vorsitzender



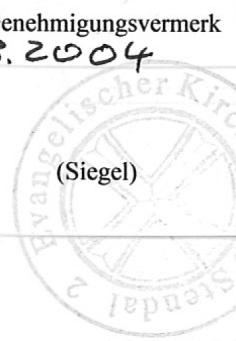
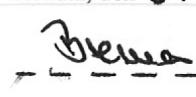
Mitglied



Mitglied



Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk
Stendal, den 24.03.2004



Änderung der Friedhofssatzung vom 16.03.2004 für die

**Friedhöfe Klein Schwarzlosen, Schönwalde und Stegelitz
des Evangelischen Kirchspiels Klein Schwarzlosen**

beschlossen in der Gemeindekirchenratssitzung vom 01.11.2016.

Ergänzung zum § 13, Arten der Grabstätten

Absatz (2) wird durch den folgenden Punkt ergänzt:

d) auf dem Friedhof Klein Schwarzlosen:
Urnengrabstätten in der Urnengemeinschaftsgrabanlage

Zugefügt wird:

(5) Anonyme Bestattungen, insbesondere in der Urnengemeinschaftsgrabanlage [gemäß Abs. (2) d)], sind nicht zulässig.

Ergänzung zum § 16, Aschebeisetzungen

Absatz (1) wird durch den folgenden Punkt ergänzt:

c) der Urnengemeinschaftsgrabanlage des Friedhofs Klein Schwarzlosen.

Zugefügt wird:

(6) Die Urnengemeinschaftsgrabanlage auf dem Friedhof Klein Schwarzlosen dient Aschenbeisetzungen mit einer Ruhezeit von 25 Jahren.

Ergänzung zum § 24, Herrichtung und Unterhaltung

Zugefügt wird:

(12) Die Herrichtung und Unterhaltung der Urnengemeinschaftsgrabanlage auf dem Friedhof Klein Schwarzlosen obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. Die Urnengemeinschaftsgrabanlage umfasst 20 Urnengrabstellen und wird ausschließlich mit Rasen bepflanzt. Die Urnengemeinschaftsgrabanlage erhält einen zentralen Gedenkstein mit einem Bibelwort. Für die Urnengemeinschaftsgrabanlage finden ausschließlich liegende flache Grabsteinplatten von 40 cm x 40 cm x mindestens 3cm mit den Namen und Daten der Verstorbenen Verwendung. Reliefschrift ist nicht zulässig.

(13) Auf und an der Urnengemeinschaftsgrabanlage Klein Schwarzlosen darf höchstens ein Blumenstrauß bzw. eine Blumenschale pro beigesetzter Urne am zentralen Gedenkstein abgelegt bzw. abgestellt werden. Diese sind zu gegebener Zeit wieder zu entfernen und mit nach Hause zu nehmen.

Öffentliche Bekanntmachung der Ergänzung

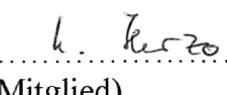
1. Diese Änderung der Friedhofssatzung bedarf zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
2. Öffentliche Bekanntmachung im vollen Wortlaut erfolgt im Generalanzeiger.
3. Die geltende Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme im zuständigen Evangelischen Pfarramt aus.
4. Zusätzlich kann die Änderung der Friedhofssatzung durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.

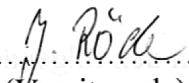
Inkrafttreten

Diese Änderung der Friedhofssatzung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Kirchengemeinde in Kraft.

Für den Gemeindekirchenrat:


(Mitglied)

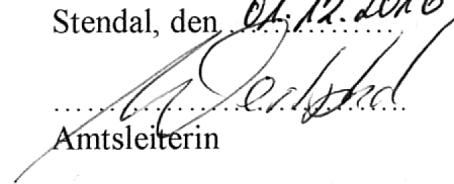

(Mitglied)


(Vorsitzende)



Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk:

Stendal, den 01.12.2016


Amtsleiterin



Ausfertigung:

Die vom Gemeindekirchenrat des Kirchspiels Klein Schwarzlōsen beschlossene Änderung der Friedhofssatzung für die Friedhöfe Klein Schwarzlōsen, Schönwalde und Stegelitz wurde dem Kreiskirchenamt Stendal als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 01.12. 2016 die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Änderung der Friedhofssatzung wird deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Stendal, den 01.12.2016



Gebührentarif (2016)

gemäß § 2 der Friedhofsgebührensatzung vom 16.03.2004 der Ev. Kirchengemeinden Klein Schwarzlosen, Schönwalde und Stegelitz

I. Erwerb eines Nutzungsrechts an Erdwahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten für die Dauer von 25 Jahren gemäß § 15 der Friedhofssatzung vom 16.03.2004 und der Änderung der Friedhofssatzung (Ergänzung zum § 13) vom 01.11.2016

Friedhof Klein Schwarzlosen

für eine Erdwahlgrabstätte oder eine Urnenwahlgrabstätte	150,00 €
für jede weitere Erdwahlgrabstätte oder eine Urnenwahlgrabstätte	150,00 €
für die Beisetzung einer Urne in einer schon belegten Erdwahlgrabstätte	100,00 €
Beisetzung einer Urne in der Urnengemeinschaftsgrabanlage (Nutzungszeit 25 Jahre)	900,00 €

Friedhof Stegelitz

für eine Erdwahlgrabstätte	150,00 €
für jede weitere Erdwahlgrabstätte	150,00 €
für eine Urnenwahlgrabstätte	100,00 €
für jede weitere Urnenwahlgrabstätte	100,00 €
für die Beisetzung einer Urne in einer schon belegten Erdwahlgrabstätte	100,00 €

Friedhof Schönwalde

für eine Erdwahlgrabstätte oder eine Urnenwahlgrabstätte	70,00 €
für jede weitere Erdwahlgrabstätte oder eine Urnenwahlgrabstätte	70,00 €
für die Beisetzung einer Urne in einer schon belegten Erdwahlgrabstätte	50,00 €

II. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts nach § 15 der Friedhofssatzung vom 16.03.2004, je Grabstelle und angefangenem Jahr

Friedhof Klein Schwarzlosen

bei Erdwahlgrabstätten oder eine Urnenwahlgrabstätten	6,00 €
---	--------

Friedhof Stegelitz

bei Erdwahlgrabstätten	6,00 €
bei Urnenwahlgrabstätten	4,00 €

Friedhof Schönwalde

bei Erdwahlgrabstätten oder eine Urnenwahlgrabstätten	2,80 €
---	--------

III. Gebühren für die Benutzung der Kirche

Anlässlich einer Bestattungsfeier	100,00 €
(Kirchenmitgliedern kann diese Gebühr erlassen werden.)	

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grablager und Jahr:

Klein Schwarzlosen: 26,00 €

Schönwalde: 2,50 €

Stegelitz: 7,00 €

Die Erhebung erfolgt in Klein Schwarzlosen jährlich, in Schönwalde und Stegelitz in 5-Jahreszeiträumen im Voraus.